

Antrag auf Ermäßigung gem. Nr. 3 der Entgeltordnung der Stadt Vechta  
für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder



Hiermit beantrage/n ich/wir nach Nr. 3 der Entgeltordnung die Ermäßigung des Betreuungsentgeltes für folgende Kinder:

Vorname: ..... Vorname: ..... Vorname: .....

Name der Eltern: .....

alleinerziehend

Anschrift:.....

Die Ermäßigung des Betreuungsentgeltes nach Nr. 3 der Entgeltordnung (sh. Rückseite) wird nach dem jährlichen (Haushalts-) Einkommen bemessen. Hierfür kann für das Kalenderjahr 2018 -soweit keine wesentlichen Änderungen des (Haushalts-) Einkommens eingetreten sind- der letzte Einkommensbescheid (für das Jahr 2017) vorgelegt werden. Andernfalls sind sonstige Nachweise des Einkommens (Verdienstbescheinigung, etc.) vorzulegen.

Das maßgebliche Betreuungsentgelt nach Nr. 1 und 3 der Entgeltordnung ermäßigt sich bei Eltern/Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind, für das Kindergeld gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 3.835,--Euro auf das entsprechende Einkommen angerechnet wird.

Zu unserem Personenhaushalt gehört/gehören \_\_\_\_\_ Kind/er für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an mich/uns gezahlt wird.

Diesem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

Einkommenssteuerbescheid des Jahres 201\_ (*wesentliche Veränderungen sind seitdem nicht eingetreten*)

oder

Verdienst-/Lohnbescheinigung der Eltern

sonstiger Nachweis: .....

Ich versichere/wir versichern ausdrücklich die Richtigkeit vorstehender Angaben und bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Angaben von der Stadt Vechta überprüft werden können.

Vechta, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern oder der/des Sorgeberechtigten)

**Entgeltordnung der Stadt Vechta für die Inanspruchnahme der  
Ferienbetreuung für Grundschulkinder**

1. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Stadt Vechta in Räumlichkeiten der Haus der Jugend Vechta GmbH wird für die Grundzeit (07.30 bis 13.00 Uhr) ein Entgelt für die Betreuungsleistung in Höhe von 15,00 Euro pro Kind und Tag festgesetzt. Bei Inanspruchnahme der Betreuungsleistung am Nachmittag (ab 13.00 Uhr) erhöht sich das Entgelt um 2,50 Euro je angefangene Stunde.
2. Für Sachaufwendungen (Beschäftigungsmaterial, kleine Ausflüge, etc.) ist pro Kind und Tag 1,00 Euro zu entrichten.
3. Auf Antrag ermäßigt sich das Entgelt für die Betreuungsleistung (Nr. 1) entsprechend folgender Einkommensstaffelung. Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens gilt § 7 (Berechnungsgrundlage) der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen der Stadt Vechta entsprechend.

Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag				
	Grundzeit (7.30 - 13.00 Uhr)	verlängerte Betreuungszeiten			
		bis 14.00 Uhr	bis 15.00 Uhr	bis 16.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
<b>bis 26.000</b>	5,50 €	6,50 €	7,50 €	8,50 €	10,00 €
<b>bis 34.000</b>	7,00 €	8,50 €	9,50 €	10,50 €	12,00 €
<b>bis 44.000</b>	9,00 €	10,00 €	11,00 €	12,50 €	14,00 €
<b>bis 57.000</b>	11,00 €	12,50 €	14,00 €	15,50 €	17,50 €
<b>bis 68.000</b>	13,00 €	15,50 €	17,50 €	19,00 €	21,50 €
<b>ab 68.001</b>	15,00 €	17,50 €	20,00 €	22,50 €	25,00 €

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Eltern / Sorgeberechtigten die Ferienbetreuung, ermäßigt sich der maßgebliche Beitrag für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.
5. Die Entgeltordnung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

Vechta, den 15.12.2014

Stadt Vechta

Gels  
Bürgermeister

**Auszug aus der Satzung der Stadt Vechta über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätteneinrichtungen der Stadt Vechta**

§ 7  
Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern / Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommenssteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergarten-/Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als „wesentlich“ ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gebührenermäßigung weisen die Eltern / Sorgeberechtigten der Stadt Vechta durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.

§ 6  
Geschwistertarif

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr bei Eltern / Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewährt wird.